

Datum 12.07.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-041/2021

Gegenstand: Gebührenbefreiung für Volksfeste, Straßen- und Parkfeste, Zirkusgastspiele, Varietés, Hochseilschauen u.Ä. (vgl. Sondernutzungssatzung Anlage 1 Nr. 20) von Gebühren/Entgelten nach der Grünanlagegebührensatzung, der Sondernutzungssatzung und der Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen

Einreicher: CDU-Ratsfraktion
SPD-Fraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Gemäß § 8 Abs. 5 Sondernutzungssatzung kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlich gewidmeter Flächen anlässlich von Veranstaltungen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt (mittels Beschlussfassung).

Ein genereller Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dem SächsVwKG sowie der GebOSt bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Der Beschlussantrag würde Mindererträge im Haushalt nach sich ziehen. Ein solcher nachträglicher Eingriff in die vom Stadtrat beschlossene Haushaltsplanung ist problematisch.

Bezüglich der Gebührenbefreiung für die benannten Feste nach der Sondernutzungssatzung würden dem Tiefbauamt Einnahmen i. H. v. 8.000 € entfallen, die Mindereinnahmen für die Stadt Chemnitz auf Basis der Grünanlagegebührensatzung würden sich nach jetzigem Stand auf ca. 30.000 € belaufen.

Außerdem wurden im Haushalt 100.000 € aus Einnahmen durch Platzüberlassungen nach Entgeltordnung geplant. Einen überwiegenden Teil davon machen die im Beschlussantrag aufgeführten Veranstaltungsformate aus. Bei einer Gebührenbefreiung ausschließlich für die Schausteller analog dem Jahr 2020 (siehe BA-071/2020) wären laut aktuellem Stand keine Mindereinnahmen aus Einnahmen durch Platzüberlassungen nach Entgeltordnung zu verzeichnen, da bisher keine Anträge hierzu vorliegen. Der Änderungsantrag der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die Partei Zirkusgastspiele mit Wildtieren von der Gebühren-/ Entgeltbefreiung auszunehmen, dürften gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Der Beschlussantrag beinhaltet den Auftrag, die Verwendung von Mitteln von Bund und Land zur Unterstützung der Kommunen in der Corona-Krise zum Ausgleich der Mindererträge zu prüfen. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis.

Für die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen wurden für das Jahr 2021 bereits 3 Mio. € als Ertrag in die beschlossene Haushaltsplanung eingestellt. Allerdings erhielt die Stadt Chemnitz gemäß dem Festsetzungsbescheid keinen Zuweisungs-

Telefon 0371 488-1541

Fax 0371 488-1598

E-Mail geschaeftsstelle.stadtrat@stadt-chemnitz.de

Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Sprechzeiten
Termine nach
Vereinbarung

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

betrag nach § 22c Absatz 1 Nummer 2 SächsFAG zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie. Es bestehen somit Mindererträge gegenüber der beschlossenen Haushaltsplanung von 3 Mio. €, deren Ausgleich offen ist.

Eine Deckung von Mindererträgen aus dem Beschlussantrag aus etwaigen Mitteln von Bund und Land zur Unterstützung der Kommunen in der Corona-Krise ist damit nicht möglich.

Bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist ein geringer Mehrertrag zu verzeichnen, der den o. g. Mindererträgen gegenübersteht und zur Deckung von Mehrbedarf bei den Pflichtaufgaben benötigt wird. Aktuell befinden sich beispielsweise der Mehrbedarf für die Sozialumlage und der Mehrbedarf beim Winterdienst in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Hinweis: Nach dem Beschlussvorschlag bleibt die Erhebung der Verwaltungskosten für die Genehmigungen auf Basis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Chemnitz bestehen. Dies führt zu erheblichen und ggfs. unerwarteten Belastungen der Antragsteller.

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister